

«Ein Artikel – eine Norm». Redaktionelle Überlegungen zur Diskursstruktur von Gesetzesartikeln

Stefan Höfler | *Der Artikel ist die grundlegende Gliederungseinheit in Erlassen. Seine zentrale Rolle ergibt sich insbesondere daraus, dass er die Form ist, in der eine einzelne Norm sprachlich realisiert wird. Dieser Beitrag befasst sich damit, welche redaktionellen Anforderungen an den inneren Aufbau (die Diskursstruktur) von Gesetzesartikeln sich aus dieser Funktion ableiten lassen, und er zeigt auf, wie anhand der Diskursstruktur Artikel identifiziert werden können, die mehr als eine Norm enthalten. Der Beitrag verbindet zu diesem Zweck eine rechtstheoretische Betrachtungsweise mit einem textlinguistischen Beschreibungsansatz.*

Inhaltsübersicht

- 1 Einleitung
- 2 Die idealtypische Artikelstruktur
 - 2.1 Die rechtstheoretische Perspektive
 - 2.2 Die textlinguistische Perspektive
- 3 Diskursrelationen zwischen Rechtssätzen
 - 3.1 Nukleus-Satellit-Relationen
 - 3.2 Multinukleare Relationen
- 4 Vom Idealtyp abweichende Artikelstrukturen
 - 4.1 Unechte Elaboration
 - 4.2 Relationshinweis im ersten Satz
 - 4.3 Multinukleare Struktur am Artikelanfang
- 5 Fazit

1 Einleitung

Artikel (bzw. Paragraphen) sind die grundlegenden Bausteine von Erlassen. Äußerlich ist dies daran zu erkennen, dass Artikel im Gegensatz zu allen anderen Gliederungseinheiten in Erlassen (Teile, Kapitel, Abschnitte, Absätze, Buchstaben, Ziffern) *durchgehend* nummeriert werden. Und auch wenn kurze Erlasse keine übergeordneten Gliederungseinheiten enthalten, so bestehen sie doch immer mindestens aus einem Artikel – in Erlassen des Bundes wird dieser dann entsprechend als «Einzigster Artikel» überschrieben (vgl. Schweizerische Bundeskanzlei 2003, Rz. 54).

Die zentrale Stellung des Artikels ist inhaltlich darin begründet, dass der Artikel die Form ist, in der die einzelne Rechtsnorm im Erlassentext sprachlich realisiert wird bzw. realisiert werden soll. Der legistische Leitfaden der Europäischen Union bringt diese Entsprechung von Form und Inhalt in der folgenden Gesetzes-

redaktionellen Regel explizit zum Ausdruck: «Jeder Artikel sollte nur eine Norm oder Vorschrift umfassen» (Europäische Kommission 2003, 15). Der Artikel wird dabei als das mittlere Glied einer Trias von idealtypischen Form-Inhalt-Paaren dargestellt: (a) der Satz als sprachliche Realisierung einer einzelnen Aussage, (b) der Artikel als sprachliche Realisierung einer einzelnen Norm, und (c) der Abschnitt als sprachliche Realisierung einer gesamten Regelung.

Die Forderung, dass ein Artikel nur eine Norm enthalten soll, ist in der Praxis nicht immer ganz einfach umzusetzen: Was noch als ein einzelne Norm zählt, und was bereits als eine aus mehreren Normen bestehende Regelung anzusehen ist, lässt sich oft nicht trennscharf unterscheiden. Aus der Forderung, dass ein Artikel nur eine Norm enthalten soll, lassen sich jedoch gewisse redaktionelle Anforderungen an den inneren Aufbau (die Diskursstruktur) von Artikeln ableiten, die eine zusätzliche Entscheidungshilfe bieten können. Diese Anforderungen will der vorliegende Beitrag herausarbeiten.

Natürlich ist die Diskursstruktur nur eines von mehreren Kriterien, die bei der Redaktion von Gesetzesartikeln herangezogen werden können. Lötscher (1994) führt zum Beispiel aus, dass neben den klassischen Richtwerten der Eugen-Huber-Regel («Pro Artikel höchstens drei Absätze; pro Absatz ein Satz; pro Satz eine Aussage») auch die Adressatenorientiertheit eines Artikels und seine Eingliederung in die Systematik des entsprechenden Erlasses zu berücksichtigen sind. Diesen redaktionellen Kriterien fügt der vorliegende Beitrag ein weiteres, jenes der artikelinternen Diskursstruktur, hinzu.

Der Beitrag ist wie folgt aufgebaut. Zunächst wird gefragt, welche idealtypische Diskursstruktur sich aus der Forderung, dass ein Artikel nicht mehr als eine Norm enthalten soll, ableiten lässt (Abschnitt 2). Anschliessend wird dargestellt, aus welchen Arten von inhaltlichen Beziehungen die Diskursstruktur eines Artikels überhaupt zusammengesetzt sein kann (Abschnitt 3). Schliesslich wird aufgezeigt, wie anhand von Diskursstrukturen, die vom hergeleiteten Idealtyp abweichen, einzelne Typen von Artikeln identifiziert werden können, die mehr als eine Norm enthalten (Abschnitt 4). Die angestellten Überlegungen werden anhand von Beispielen aus der Gesetzgebung des Bundes veranschaulicht.¹

2 Die idealtypische Artikelstruktur

Will man ergründen, was es für die Diskursstruktur eines Artikels bedeutet, dass er nur eine Norm enthalten soll, so gilt es zunächst einmal, sich zu vergegenwärtigen, was eine Norm überhaupt ist und wie sie sprachlich realisiert werden kann. Diese Frage kann man sowohl aus der Perspektive der Rechtstheorie als auch aus der Perspektive der Textlinguistik angehen.

2.1 Die rechtstheoretische Perspektive

Die Rechtstheorie fasst Rechtsnormen (Rechtssätze) in erster Linie als Sollensanordnungen auf, die eine konditionale Beziehung zwischen einem Tatbestand und einer Rechtsfolge herstellen. Die einfachste sprachliche Struktur, in der solche Wenn-Dann-Beziehungen ausgedrückt werden können, ist der Satz (vgl. Larenz 1975, 232 ff.; Schlupe 2006, 79 f.; Tschentscher 2003, 92 f.).²

Aus (a) der Forderung, dass ein Artikel nur eine Rechtsnorm enthalten soll, und (b) der Tatsache, dass Rechtsnormen sprachlich mindestens die Form eines Satzes annehmen, lässt sich folgern, dass der prototypische Artikel ein Artikel ist, der aus einem einzigen Satz, eben einem Rechtssatz, besteht. Artikel, die nur einen einzigen Satz enthalten, bilden zwar nicht die Mehrheit, aber sie kommen doch einigermaßen regelmässig vor – insbesondere dann, wenn relativ allgemein gefasste Rechtsprinzipien festzulegen sind, die im entsprechenden Erlass nicht weiter ausgeführt werden. Ein Beispiel ist Artikel 12 der Bundesverfassung (SR 101):

Art. 12 *Recht auf Hilfe in Notlagen*

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Oft sind Tatbestand oder Rechtsfolge allerdings zu komplex, um in einem einzigen Satz abgehandelt zu werden, der dann auch noch verständlich wäre (vgl. Bundesamt für Justiz 2007, Rz. 888). Larenz (1975, 242) beschreibt, wie in solchen Fällen vorzugehen ist:

Sehr häufig wird der Tatbestand eines Rechtssatzes im Gesetz zunächst so weit gefasst, dass er seinem Wortsinn nach auch Sachverhalte deckt, für die er nicht gelten soll. Dann wird er durch einen zweiten Rechtssatz wieder eingeschränkt. [...] Der Grund für den Gesetzgeber, in dieser Weise zu verfahren, kann darin liegen, dass die Aufnahme aller einschränkenden Merkmale schon in den Tatbestand der positiven Geltungsanordnung einen zu schwerfälligen, unschönen oder gar unverständlichen Satz ergeben würde, oder aber darin, dass der Gesetzgeber, wie es im BGB der Fall ist, durch das Schema von «Regel» und «Ausnahme» zu gleich die Beweislast regeln will.

Ein einfacher, relativ allgemein gefasster Rechtssatz kann also durch zusätzliche Rechtssätze näher bestimmt oder eingeschränkt werden. Die Rechtstheorie kennt dabei für Ersteren den Begriff des «vollständigen», für Letztere jenen des «unvollständigen» Rechtssatzes (Larenz 1975, 239 ff.; Schlupe 2006, 123 ff.). Unvollständige Rechtssätze «dienen nur dazu, den Tatbestand, ein Tatbestandselement oder die Rechtsfolge eines vollständigen Rechtssatzes näher zu be-

stimmen; manche schränken einen weit gefassten Rechtssatz ein, indem sie eine Fallgruppe von seiner Anwendung ausnehmen; [...]» (Larenz 1975, 239).

In einem nächsten Ableitungsschritt könnte man nun versucht sein, zu postulieren, dass ein Artikel zwar nur einen *vollständigen* Rechtssatz enthalten soll, dass dieser aber durch einen oder mehrere *unvollständige* Rechtssätze modifiziert werden darf. Als Beispiel eines Artikels, der aus einem vollständigen und einem unvollständigen Rechtssatz besteht, sei hier Artikel 19 der Verordnung über das Statut des Personals des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (SR 172.010.321) angeführt:

Art. 19 *Nacht- und Sonntagsarbeit*

¹ *Bei angeordneter Nacht- und Sonntagsarbeit wird die Arbeitszeit mit dem Faktor 1,25 multipliziert; sie wird durch Freizeit ausgeglichen.*

² *Als Nachtarbeit gilt die zwischen 22 und 6 Uhr geleistete Arbeit.*

Der Artikel enthält in Absatz 1 einen vollständigen Rechtssatz und dann in Absatz 2 einen unvollständigen Rechtssatz, der den im Tatbestand des vollständigen Rechtssatzes verwendeten Begriff der Nachtarbeit genauer umschreibt.³

Als redaktionelles Kriterium ist die idealtypische Unterscheidung zwischen vollständigen und unvollständigen Rechtssätzen allerdings nicht immer zielführend. So können zum Beispiel auch Rechtssätze, die tatsächlich lediglich den Zweck haben, den Tatbestand oder die Rechtsfolge eines anderen Rechtssatzes genauer zu bestimmen, durchaus die Gestalt von vollständigen Sollensanordnungen annehmen. Zur Veranschaulichung kann Artikel 22 der Bundesverfassung herangezogen werden:

Art. 22 *Versammlungsfreiheit*

¹ *Die Versammlungsfreiheit ist gewährleistet.*

² *Jede Person hat das Recht, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben.*

Der in Absatz 2 enthaltene Rechtssatz konkretisiert einerseits den in Absatz 1 verwendeten Begriff der Versammlungsfreiheit, hat also die typische Funktion eines unvollständigen Rechtssatzes. Andererseits könnte er auch alleine, d. h. ohne Bezug auf den in Absatz 1 angeführten Rechtssatz, seine Wirkung als Sollensanordnung entfalten, ist also als Rechtssatz durchaus vollständig.⁴

Obwohl der Artikel also theoretisch zwei vollständige Rechtssätze enthält, empfindet man ihn doch als Einheit, als Ausdruck einer einzigen Norm. Der Grund dafür ist, dass zwischen den zwei Absätzen eine ganz bestimmte inhaltliche Beziehung besteht: Absatz 2 konkretisiert Absatz 1. Das entscheidende Kriterium dafür, ob der zweite Rechtssatz noch in denselben Artikel gehört wie der erste, scheint also nicht so sehr seine Vollständigkeit oder Unvollständigkeit zu sein,

als vielmehr die inhaltliche Beziehung, in der die Aussage, die er macht, zur Aussage des ersten Rechtssatzes steht.

Solche inhaltlichen Beziehungen zwischen einzelnen Aussagen sind einer der zentralen Untersuchungsgegenstände der Textlinguistik. Es liegt darum nahe, die bisher angestellten Überlegungen um eine textlinguistische Perspektive zu ergänzen.⁵

2.2 Die textlinguistische Perspektive

Inhaltliche Beziehungen zwischen einzelnen Aussagen werden in der Textlinguistik als Diskursrelationen bezeichnet.⁶ Diskursrelationen stiften Textkohärenz bzw. lassen sich aufgrund der Annahme von Textkohärenz erschliessen (Fabricius-Hansen 2000, 331). Sie verbinden die in einem Text gemachten Einzelaussagen zu einem inhaltlich zusammenhängenden Ganzen.

Als Beziehungen zwischen Aussagen können Diskursrelationen sowohl zwischen zwei Teilen eines Satzes als auch zwischen zwei selbstständigen Sätzen oder Gruppen von Sätzen bestehen. Im folgenden Beispielsatz (Art. 114 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Glarus, SR 131.217) drückt der Nebensatz eine Einschränkung der im Hauptsatz gemachten Aussage aus. Es besteht also eine Diskursrelation zwischen zwei Teilsätzen:

Der Regierungsrat hat die Aufsicht über die Strafverfolgung, wobei konkrete Weisungen zu einzelnen Verfahren ausgeschlossen sind.

Die Bestimmung hätte natürlich auch auf zwei selbstständige Sätze aufgeteilt werden können – der dritte Teil der Eugen-Huber-Regel («Pro Satz nur eine Aussage») hätte dies eigentlich geboten (vgl. Höfler 2011). In der unten vorgeschlagenen Umformulierung verbindet dieselbe Diskursrelation entsprechend zwei selbstständige Sätze:

Der Regierungsrat hat die Aufsicht über die Strafverfolgung. Konkrete Weisungen zu einzelnen Verfahren sind ausgeschlossen.

Die zwischen den beiden Sätzen bestehende Diskursrelation ist freilich nur implizit vorhanden: Sie muss aus dem Kontext erschlossen werden. Solche impliziten Diskursrelationen zwischen zwei Sätzen «kommen ausschliesslich durch Inferenz von seiten der Leser zustande und werden ausgelöst [...] durch das Bedürfnis, einen sinnvollen Zusammenhang (Kohärenz) zwischen den beiden Sätzen herzustellen» (Fabricius-Hansen 2000, 340). Diskursrelationen können aber auch durch sogenannte Relationshinweise (Hausendorf/Kesselheim 2008) sprachlich explizit gemacht werden. Als Relationshinweise dienen insbesondere die als Konnektoren bezeichneten Wortklassen der Konjunktionen, Satzadver-

bien und Partikeln (vgl. Pasch et al. 2003; Eisenberg et al. 2009, 1066–1103). In der folgenden Umformulierung des obigen Beispiels signalisiert das Satzadverb *jedoch*, dass der zweite Satz eine Einschränkung des ersten Satzes zum Ausdruck bringt:

Der Regierungsrat hat die Aufsicht über die Strafverfolgung. Konkrete Weisungen zu einzelnen Verfahren sind jedoch ausgeschlossen.

Als Relationshinweise im weiteren Sinne können auch bestimmte konventionalisierte Phrasen betrachtet werden – im vorliegenden Fall ist etwa die Phrase *sind ausgeschlossen* ein Indiz dafür, dass die zweite Aussage eine Einschränkung der ersten darstellt.

Durch Diskursrelationen verbundene Sätze können als Satzgruppe ihrerseits wieder über Diskursrelationen zu anderen Sätzen oder Satzgruppen in inhaltlicher Beziehung stehen. In ihrer Summe organisieren die einzelnen Diskursrelationen eines Textes den darin zum Ausdruck gebrachten Diskurs in einer Baumstruktur (vgl. Mann/Thompson 1988; Rösner/Stede 1993, 15). Dies kann anhand von Artikel 47 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) veranschaulicht werden:

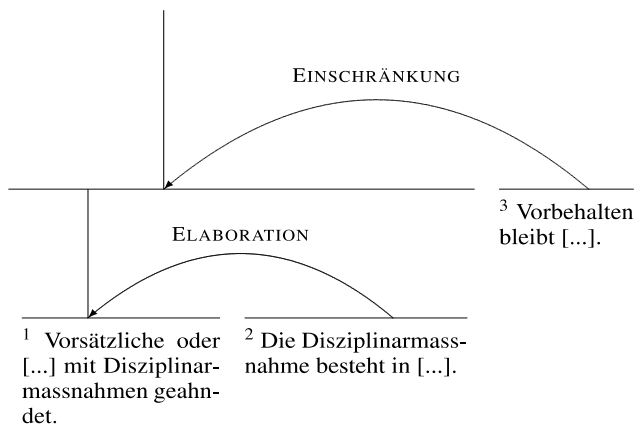
Art. 47

¹ *Vorsätzliche oder fahrlässige Amtspflichtverletzungen der auf den Zivilstandsämtern tätigen Personen werden von der kantonalen Aufsichtsbehörde mit Disziplinar-massnahmen geahndet.*

² *Die Disziplinar-massnahme besteht in einem Verweis, in Busse bis zu 1000 Franken oder, in schweren Fällen, in Amtsenthebung.*

³ *Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.*

Absatz 2 des Artikels stellt eine konkretere Ausgestaltung (Elaboration) der in Absatz 1 genannten Rechtsfolge dar, während Absatz 3 den gesamten in den ersten beiden Absätzen dargestellten Rechtssatz durch einen Vorbehalt wieder einschränkt. Der Artikel hat also eine hierarchisch aufgebaute Diskursstruktur:⁷



Dass Absatz 2 enger an Absatz 1 anschliesst als Absatz 3, lässt sich auch daran erkennen, dass sich die Absätze 2 und 3 nicht vertauschen lassen, ohne dass der Lesefluss unterbrochen würde: Die beiden Absätze wären quasi übers Kreuz mit Absatz 1 verbunden. Oft wird eine solche engere Beziehung zwischen zwei Aussagen zusätzlich dadurch betont, dass die beiden Aussagen – entgegen der Empfehlung der Eugen-Huber-Regel – im gleichen Absatz, allenfalls sogar als Halb- oder Teilsätze im gleichen Satz ausgedrückt werden.

Die textlinguistische Betrachtungsweise verlagert also den Fokus: weg von der Frage nach der Vollständigkeit oder Unvollständigkeit der einzelnen Rechtssätze eines Artikels, hin zur Analyse der zwischen diesen Rechtssätzen bestehenden inhaltlichen Beziehungen und den daraus entstehenden Diskursstrukturen. Der in Abschnitt 2.1 hergeleitete gesetzesredaktionelle Grundsatz lässt sich damit neu wie folgt formulieren: Der idealtypische Artikel besteht in seinem Kern aus einem einzelnen Rechtssatz; er kann weitere Rechtssätze enthalten, sofern diese über bestimmte Diskursrelationen direkt oder indirekt mit dem ersten Rechtssatz in Beziehung stehen. Um welche Diskursrelationen es sich dabei vor allem handelt, soll im folgenden Abschnitt kurz dargestellt werden.

3 Diskursrelationen zwischen Rechtssätzen

In der textlinguistischen Forschung sind verschiedene Inventare von Diskursrelationen vorgeschlagen worden (vgl. Maier/Hovy 1991). Dabei hat sich immer wieder gezeigt, dass es nicht möglich ist, eine abschliessende Anzahl von textsortenunabhängigen Relationen festzulegen. Ebenso wenig ist es möglich, Kriterien zu definieren, die in jedem Fall eine trennscharfe Unterscheidung zwischen den einzelnen Relationstypen erlauben würden. Rösner/Stede (1993, 20) kommen darum zum Schluss, «dass die Frage nach der ›richtigen‹ Menge von Diskurs-Relationen müssig ist – welche Relationen man braucht, hängt vom Zweck der Analyse und vom gewählten Schwerpunkt ab.» In diesem Sinn beabsichtigt die folgende Darstellung, mit Blick auf die redaktionelle Arbeit die wichtigsten Diskursrelationen aufzuzeigen, die in Erlass texts vorkommen. Die verwendeten textlinguistischen Kategorien sind, wenn immer möglich, an entsprechende rechtstheoretische Konzepte angelehnt.

3.1 Nukleus-Satellit-Relationen

Die meisten Diskursrelationen, die für die in diesem Beitrag behandelte redaktionelle Fragestellung relevant sind, sind asymmetrisch: Eine der beiden durch die Relation verbundenen Aussagen liefert zusätzliche Information zur anderen Aus-

sage. Die übergeordnete Aussage einer solchen asymmetrischen Diskursrelation wird in der Textlinguistik auch als *Nukleus*, die untergeordnete Aussage als *Satellit* bezeichnet. Man spricht darum bei diesem Relationstyp auch von Nukleus-Satellit-Relationen (vgl. Mann/Thompson 1988, Fabricius-Hansen 2000).

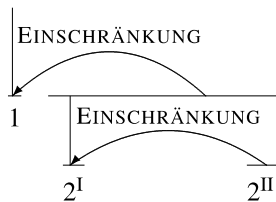
3.1.1 *Einschränkung*

Die Einschränkung einer allgemein gefassten Aussage durch eine Ausnahme oder einen Vorbehalt stellt eine der offensichtlichsten Nukleus-Satellit-Relationen in Erlasstexten dar. In der Rechtstheorie entspricht dieser Diskursrelation das Konzept des «einschränkenden» Rechtssatzes (vgl. Larenz 1975, 242 f.; Schlupe 2006, 126 f.). In den ersten beiden Absätzen von Artikel 118 der Tierschutzverordnung (SR 455.1) kommen gleich zwei Einschränkungen vor:

¹ *Tiere, die für Tierversuche bestimmt sind, müssen aus einer bewilligten Versuchstierhaltung oder einer gleichwertigen ausländischen Versuchstierhaltung stammen.*

² *Haustiere dürfen in Tierversuchen eingesetzt werden, auch wenn sie nicht aus bewilligten Versuchstierhaltungen oder gleichwertigen ausländischen Versuchstierhaltungen stammen. Ausgenommen sind Hunde, Katzen und Kaninchen.*

Absatz 2 drückt als Ganzes eine Einschränkung der Aussage von Absatz 1 aus, wobei der erste Satz von Absatz 2 zusätzlich durch den zweiten Satz desselben Absatzes weiter eingeschränkt wird. Letzterer stellt also eine Ausnahme von der Ausnahme dar; das ist redaktionell zwar etwas unschön, liess sich im vorliegenden Fall aber wohl nur schwer vermeiden. Es ergibt sich die folgende Diskursstruktur:



Eine ganze Reihe von Relationshinweisen kann das Vorliegen einer Einschränkung signalisieren, zum Beispiel die Adverbien *aber* und *jedoch*, die erweiterte Konjunktion *auch wenn nicht*, die oben im ersten Satz von Absatz 2 vorkommt, oder – am deutlichsten – die Phrasen *sind ausgenommen* und *bleiben vorbehalten*.

3.1.2 *Präzisierung*

Die Präzisierung ist eine weitere Diskursrelation, die eine Entsprechung in einem von der Rechtstheorie beschriebenen Typ von unvollständigem Rechtssatz hat. Sie tritt auf, wenn ein Element des Tatbestands (seltener auch der Rechtsfolge)

mit einer Legaldefinition genauer umschrieben wird – Larenz (1975, 240 f.) und Schlupe (2006, 124 f.) sprechen denn auch von «umschreibenden» Rechtssätzen. Artikel 9 der Verordnung über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen (SR 172.121.1) enthält eine solche Präzisierung:

Art. 9 Waisen

¹ Die Kinder verstorbener Magistratspersonen haben Anspruch auf eine Waisenrente.

² Als Kinder gelten auch Pflege- und Stiefkinder, für deren Unterhalt die verstorbene Magistratsperson vorwiegend aufgekomen ist.

Absatz 2 präzisiert den in Absatz 1 verwendet Begriff des Kindes, indem er klarstellt, dass dieser nicht nur Kinder im üblichen Sinne umfasst, sondern eben auch Pflege- und Stiefkinder, für die eine Person vorwiegend aufgekomen ist. Das Satzmuster *als X gilt Y* ist dabei ein für Präzisierungen typischer Relationshinweis.

3.1.3 Elaboration

Am häufigsten ist in Erlass-texten wohl die Diskursrelation der Elaboration. Sie liegt immer dann vor, wenn die Rechtsfolge einer Norm durch eine weitere Aussage konkreter ausgestaltet wird. Die Rechtstheorie kennt in diesem Zusammenhang den Begriff des «ausfüllenden» Rechtssatzes (Larenz 1975, 240 f.; Schlupe 2006, 125 f.). Auf der sprachlichen Ebene wird eine Elaboration oft durch die Verwendung des Satzadverbs *dabei* signalisiert. Ein Beispiel findet sich in Artikel 189 Absatz 5 des Militärstrafgesetzes (SR 321.0):

⁵ Bei Nichtbezahlung werden Disziplinarbussen in Arrest umgewandelt. Dabei werden 100 Franken einem Tag Arrest gleichgesetzt.

Die Diskursrelation der Elaboration wird insbesondere dazu verwendet, die konkreten Modalitäten zu regeln, unter denen eine Norm umgesetzt werden soll. Artikel 3 Absatz 1 der Flachmoorverordnung (SR 451.33) veranschaulicht dies:

¹ Die Kantone legen den genauen Grenzverlauf der Objekte fest und scheiden ökologisch ausreichende Pufferzonen aus. Sie hören dabei die Grundeigentümer und Bewirtschafter, wie Land- und Forstwirte sowie Inhaber von Konzessionen und Bewilligungen für Bauten und Anlagen, an.

Der zweite Satz ergänzt hier die im ersten Satz festgehaltene Regel um eine Bestimmung zum Verfahren, konkret um die Pflicht, Grundeigentümer und Bewirtschafter anzuhören: Die Anhörung wird zum Bestandteil der Grenzverlaufs-festlegung.

Die Beziehung zwischen dem Nukleus und dem Satelliten einer Elaboration ist also die Beziehung zwischen einem Ganzen und einem Teil davon, zwischen einem Objekt und einem seiner Attribute, zwischen einem allgemeinen Prinzip und einer spezifischen Information dazu (Mann/Thompson 1988; Rösner/Stede 1993, 16).

3.1.4 Beispiel

Die Diskursrelation des Beispiels kann als eine Sonderform der Elaboration betrachtet werden. Ein Beispiel liegt vor, wenn ein oder mehrere Anwendungsfälle einer Regel explizit aufgeführt werden. Meist handelt es sich dabei entweder um den Kerngehalt der Regel oder aber um Anwendungsfälle, bei denen nicht unbedingt klar ist, ob sie von der Regel erfasst werden. Als sprachliches Signal dienen vor allem die Adverbien *insbesondere* und *namentlich*, allenfalls in Kombination mit *dabei*. Zur Veranschaulichung kann Artikel 25 Absatz 1 des Partnerschaftsgesetzes (SR 211.231) angeführt werden:

¹ Die beiden Partnerinnen oder Partner können in einem Vermögensvertrag eine besondere Regelung vereinbaren für den Fall, dass die eingetragene Partnerschaft aufgelöst wird. Namentlich können sie vereinbaren, dass das Vermögen gemäss den Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196–219 Zivilgesetzbuch, ZGB) geteilt wird.

Der zweite Satz dieses Absatzes nennt einen konkreten Anwendungsfall zur im ersten Satz aufgestellten Regel. Es wird damit klargestellt, dass der genannte Anwendungsfall von der Regel erfasst wird. Gleichzeitig bietet das Beispiel einen Hinweis darauf, was die primäre Motivation für den Erlass der allgemeinen Regel war.

3.1.5 Erweiterung

Die Umkehrfunktion des Beispiels ist die Erweiterung. Diese Diskursrelation öffnet eine konkret gehaltene Regel für weitere Anwendungsfälle. Im Gegensatz zum Beispiel geht die Erweiterung also nicht vom Allgemeinen zum Besonderen, sondern vom Besonderen zum Allgemeinen. Eine Erweiterung ist oft mit einer Gesetzesdelegation verbunden, so etwa in Artikel 168 der Bundesverfassung:

Art. 168 Wahlen

¹ Die Bundesversammlung wählt die Mitglieder des Bundesrates, die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler, die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts sowie den General.

² Das Gesetz kann die Bundesversammlung ermächtigen, weitere Wahlen vorzunehmen oder zu bestätigen.

Die Funktion des Relationshinweises übernimmt in einer Erweiterung meist das Adjektiv *weitere*. In einer Abwandlung kann die Erweiterung anstatt öffnend auch komplettierend wirken; als Relationshinweis tritt dann das Adjektiv (*die*) *übrigen* auf.

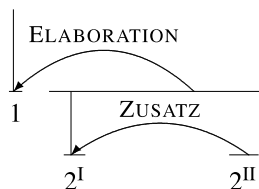
3.1.6 Zusatz

Mit der Erweiterung verwandt ist der Zusatz. Hier wird eine allgemeine Regel durch eine zusätzliche Bestimmung für Fälle ergänzt, bei denen Vorkehrungen zu treffen sind oder getroffen werden können, die über das hinaus gehen, was die allgemeine Regel vorschreibt. Einen solchen Zusatz enthält Artikel 21a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) – zur besseren Verständlichkeit wird hier auch Absatz 1 aufgeführt:

¹ *Eingaben können der Behörde elektronisch, unter Benützung des vom Bundesrat vorgeschriebenen Formats, übermittelt werden.*

² *Die ganze Sendung ist von der Partei oder ihrem Vertreter mit einer anerkannten elektronischen Signatur zu versehen; wo das Bundesrecht es verlangt, sind zudem einzelne Dokumente auf die gleiche Art zu unterzeichnen.*

Der zweite Halbsatz von Absatz 2 definiert Fälle, bei denen Bestimmungen gelten, die über die im ersten Halbsatz genannten Bestimmungen hinausgehen. Die beiden oben wiedergegebenen Absätze haben die folgende Diskursstruktur:



Zusätze werden oft mit den Adverbien *ausserdem*, *überdies*, *zudem* oder *zusätzlich* explizit gemacht, um zu verdeutlichen, dass die Bestimmung des Satelliten eben zusätzlich und nicht als Teil oder gar anstelle der Bestimmung des Nukleus gilt. In Artikel 235 Absatz 2 der Zivilprozessordnung (SR 272) lässt sich das besonders gut beobachten:

² *Ausführungen tatsächlicher Natur sind dem wesentlichen Inhalt nach zu protokollieren, soweit sie nicht in den Schriftsätzen der Parteien enthalten sind. Sie können zusätzlich auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden.*

Ohne das Adverb *zusätzlich* könnte diese Bestimmung fälschlicherweise auch so interpretiert werden, dass anstelle einer schriftlichen Protokollierung auch eine

Aufzeichnung auf Tonband oder Video vorgenommen werden kann. Der zweite Satz definierte dann nicht einen Zusatz, sondern eine Elaboration oder eine Ausnahme.

3.2 Multinukleare Relationen

Neben Nukleus-Satellit-Relationen kennt die Textlinguistik auch Relationen, die hierarchisch gleichrangige Aussagen miteinander verbinden. Die eine Aussage stellt also nicht eine Modifikation der anderen dar; es gibt kein Nukleus-Satellit-Gefälle. Man spricht darum von symmetrischen oder multinuklearen Relationen.

Fabricius-Hansen (2000, 340) weist in Anlehnung an Asher (1993, 256 f.) darauf hin, dass die hierarchische Gleichrangigkeit der Aussagen in einer multinuklearen Relation dadurch zustande kommt, dass diese Aussagen Elaborationen eines gemeinsamen Topiks sind. Sie sind also jeweils via eine Nukleus-Satellit-Relation mit einer übergeordneten Aussage verknüpft.

3.2.1 Liste

Die multinukleare Diskursrelation, die in Erlasstexten am meisten vorkommt, ist die Liste. Die Elemente einer Liste nehmen inhaltlich nicht aufeinander Bezug, sondern sind über die Diskursrelation der Elaboration mit einem vorangehenden Satz verbunden. Ein Beispiel einer solchen Liste findet sich in Artikel 68 der Bundesverfassung:

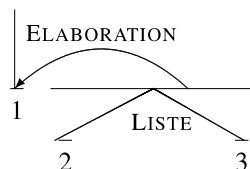
Art. 68 Sport

¹ Der Bund fördert den Sport, insbesondere die Ausbildung.

² Er betreibt eine Sportschule.

³ Er kann Vorschriften über den Jugendsport erlassen und den Sportunterricht an Schulen obligatorisch erklären.

Die Absätze 2 und 3 führen konkrete Bestimmungen zu der in Absatz 1 festgehaltenen Regel an, ohne dabei aufeinander Bezug zu nehmen; sie bilden zusammen eine Liste von Elaborationen zum Rechtssatz in Absatz 1. Der Artikel weist die folgende Diskursstruktur auf:



Obwohl sich die inhaltliche Beziehung zwischen den Elementen einer Liste von jener zwischen dem Nukleus und dem Satelliten eines Zusatzes (siehe Ab-

schnitt 3.1.6 oben) unterscheidet, werden Adverbien wie *ausserdem* und *zudem* dennoch gelegentlich dazu verwendet, das zweite Element einer Liste mit dem ersten zu verknüpfen.

3.2.2 Sequenz

Eine Sonderform der Liste liegt vor, wenn die Listenelemente in einer zeitlichen Abfolge angeordnet sind. Ein Beispiel einer solchen Sequenz findet sich in den ersten beiden Absätzen von Artikel 74 des Parlamentsgesetzes (SR 171.10):

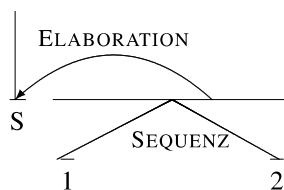
Art. 74 *Verfahren bei Erlassentwürfen*

¹ *Jeder Rat berät und beschliesst zunächst, ob er auf einen Erlassentwurf eintreten will (Eintretensdebatte).*

² *Hat er Eintreten beschlossen, so berät er anschliessend den Erlassentwurf artikelweise (Detailberatung).*

[...]

Die zeitliche Abfolge zwischen Absatz 1 und Absatz 2 wird hier durch die Adverbien *zunächst* und *anschliessend* auch sprachlich signalisiert. Beide Absätze stellen wiederum Elaborationen eines gemeinsamen Themas dar, das allerdings in diesem Artikel lediglich in der Sachüberschrift angedeutet wird (vgl. Abschnitt 4.3.2). Der gezeigte Ausschnitt aus Artikel 74 des Parlamentsgesetzes weist also folgende Diskursstruktur auf:



Damit wurden die wichtigsten Diskursrelationen, die in Gesetzesartikeln vorkommen, kurz dargestellt.⁸

4 Vom Idealtyp abweichende Artikelstrukturen

Wenn die Diskursstruktur eines Artikels von der in Abschnitt 2.2 hergeleiteten Faustregel, dass alle Sätze über die besagten inhaltlichen Relationen direkt oder indirekt mit dem ersten Satz verbunden sein sollen, abweicht, so kann das ein Hinweis darauf sein, dass der entsprechende Artikel mehr als eine Norm enthält oder dass seine Struktur unvollständig oder intransparent ist. Im Folgenden werden einige solche abweichende Diskursstrukturen anhand von konkreten Beispielen besprochen.

4.1 Unechte Elaboration

Einer der häufigsten Fälle von Artikeln mit mehreren Normen tritt dann auf, wenn ein Satz oder eine Gruppe von Sätzen vermeintlich über eine Elaboration mit dem ersten Satz des Artikels verbunden ist, diesen aber tatsächlich gar nicht konkretisiert. Ein Beispiel einer solchen unechten Elaboration findet sich in Artikel 1 des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110):

Art. 1 Oberste Recht sprechende Behörde

¹ Das Bundesgericht ist die oberste Recht sprechende Behörde des Bundes.

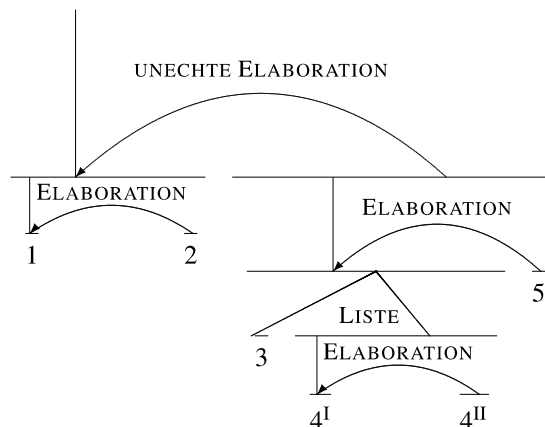
² Es übt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bundesstrafgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundespatentgerichts aus.

³ Es besteht aus 35–45 ordentlichen Bundesrichtern und Bundesrichterinnen.

⁴ Es besteht ausserdem aus nebenamtlichen Bundesrichtern und Bundesrichterinnen; deren Zahl beträgt höchstens zwei Drittel der Zahl der ordentlichen Richter und Richterinnen.

⁵ Die Bundesversammlung legt die Zahl der Richter und Richterinnen in einer Verordnung fest.

Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass das Bundesgericht die oberste Recht sprechende Behörde ist, Absatz 2 führt dazu weiter aus, dass es als solche die Aufsicht über die anderen Gerichte des Bundes ausübt. Die Absätze 3–5 befassen sich dann allerdings mit der Zusammensetzung des Gerichts. Die Bestimmung darüber, aus wie vielen Richtern und Richterinnen das Bundesgericht besteht, ist aber weder eine Präzisierung des Begriffs *Bundesgericht* noch eine Elaboration des Grundsatzes, dass das Bundesgericht die oberste Recht sprechende Behörde des Bundes ist. Die Absätze 3–5 sind nur vermeintlich mit den ersten beiden Absätzen des Artikels verbunden. Es ergibt sich die folgende Diskursstruktur:



Aus diskursstruktureller Sicht wäre der Inhalt dieses Artikels also besser in zwei separaten Artikeln abgehandelt worden: in je einem zur Stellung (Absätze 1–2) und zur Zusammensetzung (Absätze 3–5) des Bundesgerichts.

Ein vergleichbarer Fall liegt in Artikel 64 des Zivilgesetzbuches vor:

Art. 64

¹ Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

² Sie wird vom Vorstand einberufen.

³ Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Statuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

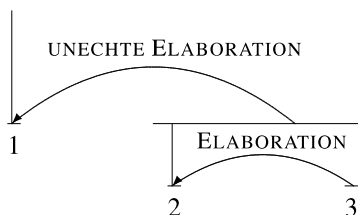
Art. 65

¹ Die Vereinsversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind.

² Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen.

³ Das Recht der Abberufung besteht, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt, von Gesetzes wegen.

Der erste und der zweite Absatz von Artikel 64 sind ebenfalls nur scheinbar über eine Elaboration miteinander verbunden. Die Aussage, dass die Mitgliederversammlung eines Vereins vom Vorstand einberufen wird, ist keine wirkliche Konkretisierung der Aussage, dass die Mitgliederversammlung das oberste Organ des Vereins ist. Artikel 64 weist die folgende Diskursstruktur auf:



Aus diskursstruktureller Perspektive wäre es sinnvoller gewesen, auf den ersten Satz von Artikel 64 die Bestimmungen von Artikel 65 folgen zu lassen. Diese stellen nämlich tatsächlich eine Elaboration des Grundsatzes dar, dass die Mitgliederversammlung das oberste Organ des Vereins ist. Die Absätze 2 und 3 des ursprünglichen Artikels 64 hätten dann einen eigenen Artikel 65 bilden können:

Art. 64

¹ Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

² Sie beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wählt den

Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind.

³ *Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen.*

⁴ *Das Recht der Abberufung besteht, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt, von Gesetzes wegen.*

Art. 65

¹ *Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen.*

² *Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Statuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.*

Das Beispiel zeigt auch, dass das Kriterium der Diskursstruktur durchaus mit anderen redaktionellen Kriterien in Konflikt geraten kann. In ihrer ursprünglichen Form erfüllen Artikel 64 und 65 beide die Vorgabe der Eugen-Huber-Regel, dass ein Artikel nicht mehr als drei Absätze enthalten soll. Die Umformulierung weist dagegen zwar eine klarer organisierte Diskursstruktur auf, die Vorgabe der Eugen-Huber-Regel ist aber im neuen Artikel 64 nicht mehr erfüllt. Nicht jeder Artikel, der nicht mehr als drei Absätze enthält, ist also notwendigerweise auch aus diskursstruktureller Sicht ein «guter» Artikel, und nicht jeder Artikel, der die Eugen-Huber-Regel durchbricht, ist auch aus diskursstruktureller Sicht ein «schlechter» Artikel.

4.2 Relationshinweis im ersten Satz

Enthält der erste Satz eines Artikels einen expliziten Relationshinweis, so kann dies ein Zeichen dafür sein, dass die Diskursstruktur des Artikels unvollständig ist und der Artikel entweder ergänzt oder mit einem übergeordneten Artikel verschmolzen werden sollte. Ein Beispiel dafür ist Artikel 71 des Parlamentsgesetzes:

Art. 71 Beratungsgegenstände

Beratungsgegenstände der Bundesversammlung sind namentlich:

- a. Entwürfe ihrer Kommissionen oder des Bundesrates zu Erlassen der Bundesversammlung*
- b. parlamentarische Initiativen und Vorstöße ihrer Mitglieder, Fraktionen und Kommissionen sowie Standesinitiativen;*
- c. Berichte ihrer Kommissionen oder des Bundesrates;*
- d. Vorschläge für Wahlen und für die Bestätigung von Wahlen;*
- e. Anträge ihrer Mitglieder, Fraktionen, Kommissionen oder des Bundesrates zum Verfahren;*
- f. Erklärungen der Räte oder des Bundesrates;*
- g. Petitionen und Eingaben;*
- h. Beschwerden, Gesuche und Einsprachen.*

Das Satzadverb *namentlich* im Einleitungssatz der Aufzählung signalisiert, dass der vorliegende Satz Beispiele zu einer allgemeineren Aussage liefert, dass es also noch andere Beratungsgegenstände geben kann. Sprachlich greift die Diskursrelation allerdings ins Leere: Der Satellit hat keinen Nukleus.

Es wäre nun aber natürlich wenig sinnvoll, vor diesem Satz einfach noch eine allgemeine Aussage einzufügen, die besagt, dass es überhaupt Beratungsgegenstände gibt (vgl. Abschnitt 4.3.2). Besser wäre es, denselben Inhalt über eine andere Diskursrelation auszudrücken, indem man nämlich die Aufzählung sprachlich als abschliessend gestaltet (d.h. ohne das Adverb *namentlich* im Einleitungssatz) und sie nachträglich mit Hilfe einer Erweiterung für weitere Möglichkeiten öffnet:

Art. 71 *Beratungsgegenstände*

¹ *Beratungsgegenstände der Bundesversammlung sind:*

[...]

² *Das Gesetz kann weitere Beratungsgegenstände vorsehen.*

Diese Lösung hat zusätzlich den Vorteil, dass sie regelt, wer allfällige weitere Beratungsgegenstände bezeichnet: ob sie zum Beispiel, wie im obigen Vorschlag, im Gesetz vorgesehen sein müssen oder ob allenfalls die Ratsbüros darüber befinden können.

Anders stellt sich die Situation dar, wenn der zum ersten Satz eines Artikels gehörende Nukleus in einem anderen Artikel steht, wie dies etwa bei Artikel 23 und 24 des Obligationenrechts (SR 220) der Fall ist:

Art. 23

Der Vertrag ist für denjenigen unverbindlich, der sich beim Abschluss in einem wesentlichen Irrtum befunden hat.

Art. 24

¹ *Der Irrtum ist namentlich in folgenden Fällen ein wesentlicher:*

1. *wenn der Irrende einen andern Vertrag eingehen wollte als denjenigen, für den er seine Zustimmung erklärt hat;*
2. *wenn der Wille des Irrenden auf eine andere Sache oder, wo der Vertrag mit Rücksicht auf eine bestimmte Person abgeschlossen wurde, auf eine andere Person gerichtet war, als er erklärt hat;*
3. *wenn der Irrende eine Leistung von erheblich grösserem Umfange versprochen hat oder eine Gegenleistung von erheblich geringerem Umfange sich hat versprechen lassen, als es sein Wille war;*
4. *wenn der Irrtum einen bestimmten Sachverhalt betraf, der vom Irrenden nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als eine notwendige Grundlage des Vertrages betrachtet wurde.*

² *Bezieht sich dagegen der Irrtum nur auf den Beweggrund zum Vertragsabschlusse, so ist er nicht wesentlich.*

³ *Blosse Rechnungsfehler hindern die Verbindlichkeit des Vertrages nicht, sind aber zu berichtigen.*

In diesem Fall greift die durch das Satzadverb *namentlich* in Artikel 24 Absatz 1 signalisierte Diskursrelation nicht ins Leere, sondern bezieht sich auf den vorangehenden Artikel. Die Eugen-Huber-Regel ist hier zwar eingehalten, aber der sprachlich explizite Verweis über die Artikelgrenze hinaus steht im Konflikt zur heute vorherrschenden Auffassung vom Artikel als Kontextualisierungsrahmen. So dürfen zum Beispiel auch durch Pronomina ausgedrückte grammatische Bezüge in Erlassen nicht über die Grenzen des jeweiligen Artikels hinausreichen (vgl. Regierungsrat des Kantons Zürich 2005, Rz. 248). Werlen (1994, 76) erkennt in dieser Beschränkung ein Bestreben, «die Artikel möglichst autonom zu fassen und sie zu unabhängigen Atomen des Textes zu machen.» Dieses Bestreben mag seinen Ursprung in der Art und Weise haben, wie Gesetzestexte rezipiert werden: Erlasse werden bei der praktischen juristischen Textarbeit im Allgemeinen nicht wie andere Textsorten von vorne bis hinten durchgelesen, sondern «[e]s werden lediglich einzelne Artikel oder Artikelgruppen gezielt ‹herausgepickt›» (Nussbaumer 1995, 96). Heute würden die beiden Artikel darum wohl zu einem einzigen Artikel zusammengefasst.

4.3 Multinukleare Struktur am Artikelanfang

Die Faustregel, dass alle Sätze eines Artikels in einer Baumstruktur direkt oder indirekt von ersten Satz abhängen sollen, ist auch dann verletzt, wenn der erste Satz Teil einer multinuklearen Diskursrelation ist. Wie in Abschnitt 3.2 ausgeführt, sind die Elemente einer multinuklearen Relationen hierarchisch gleichwertig. Sie nehmen also nicht im eigentlichen Sinne aufeinander Bezug, sondern stellen vielmehr Elaborationen einer gemeinsamen übergeordneten Aussage dar.

4.3.1 Artikel mit mehr als einer Norm

Eine multinukleare Struktur am Artikelanfang kann ein Zeichen dafür sein, dass der Artikel mehr als eine Norm enthält. Ein Beispiel dafür ist Artikel 10 der Bundesverfassung:

Art. 10 *Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit*

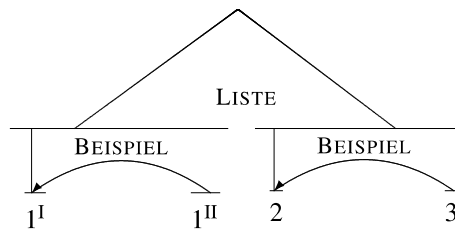
¹ *Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.*

² *Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.*

³ *Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.*

Der Artikel definiert zwei Grundrechte: das Recht auf Leben und das Recht auf

persönliche Freiheit. Wie es im Grundrechtskatalog der Bundesverfassung (Art. 7–36) üblich ist, wird zu jedem Grundrecht zusätzlich auch sein Kerngehalt in Form eines Regelbeispiels aufgeführt. Beim Recht auf Leben geschieht dies durch einen zweiten Satz im selben Absatz, beim Recht auf persönliche Freiheit steht das Regelbeispiel im darauffolgenden Absatz. Es ergibt sich also die folgende Diskursstruktur:



Es ist unschwer zu erkennen, dass hier zwei Normen in einen Artikel gepackt wurden. Die Diskursstruktur macht deutlich, was auch die Lehre vertritt: dass es sich beim Recht auf Leben und beim Recht auf persönliche Freiheit um zwei selbstständige Normen handelt (vgl. Kiener/Kälin 2007, 117 ff. bzw. 125 ff.). Sie hätten es wohl verdient, wie die allermeisten anderen in der Verfassung genannten Grundrechte je einen eigenen Artikel zu erhalten.

4.3.2 Implizierter Grundsatz

Dass eine multinukleare Struktur am Artikelanfang steht, bedeutet aber nicht immer, dass der entsprechende Artikel mehr als eine Norm enthält. Manchmal ist ein allgemeinerer Rechtssatz, der von den Elementen der multinuklearen Struktur elaboriert wird, einfach nur impliziert. Ein Beispiel dafür ist Artikel 112b der Bundesverfassung:

Art. 112b *Förderung der Eingliederung Invalider*

¹ *Der Bund fördert die Eingliederung Invalider durch die Ausrichtung von Geld- und Sachleistungen. Zu diesem Zweck kann er Mittel der Invalidenversicherung verwenden.*

² *Die Kantone fördern die Eingliederung Invalider, insbesondere durch Beiträge an den Bau und den Betrieb von Institutionen, die dem Wohnen und dem Arbeiten dienen.*

³ *Das Gesetz legt die Ziele der Eingliederung und die Grundsätze und Kriterien fest.*

Die ersten zwei Absätze dieses Artikels bilden eine Liste, die den lediglich implizierten allgemeinen Rechtssatz, dass Bund und Kantone die Eingliederung Invalider fördern, konkret ausgestalten. Auch Absatz 3 stellt eine Elaboration dieses

impliziten Rechtssatzes dar. Die folgende Darstellung des Artikels macht den implizierten Rechtssatz als «Absatz 0» sichtbar – in Absatz 2 fällt dadurch das Komma vor insbesondere weg:

Art. 112b Förderung der Eingliederung Invalider

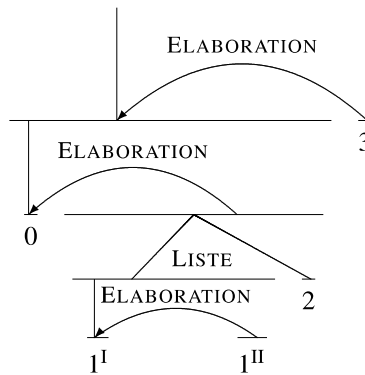
⁰ Bund und Kantone fördern die Eingliederung Invalider.

¹ Der Bund fördert die Eingliederung Invalider durch die Ausrichtung von Geld- und Sachleistungen. Zu diesem Zweck kann er Mittel der Invalidenversicherung verwenden.

² Die Kantone fördern die Eingliederung Invalider insbesondere durch Beiträge an den Bau und den Betrieb von Institutionen, die dem Wohnen und dem Arbeiten dienen.

³ Das Gesetz legt die Ziele der Eingliederung und die Grundsätze und Kriterien fest.

Berücksichtigt man auch den lediglich implizierten Rechtssatz, so ergibt sich die folgende Diskursstruktur:



Der Artikel erfüllt so die Vorgaben der Faustregel.

4.3.3 Aufgeteilte Tatbestände oder Rechtsfolgen

Eine multinukleare Struktur am Artikelanfang tritt auch dann auf, wenn der Tatbestand oder die Rechtsfolge des zentralen Rechtssatzes eines Artikels auf mehrere Sätze aufgeteilt wurde. Es liegt dann zwar nicht ein Artikel mit mehreren Normen vor, aber eine solche Aufteilung ist aus Gründen der Verständlichkeit und Transparenz im Allgemeinen trotzdem nicht wünschenswert. Die Richtlinien der Rechtsetzung des Kantons Zürich halten denn auch explizit fest: «Alle Voraussetzungen und alle Rechtsfolgen einer Norm sollten zusammengefasst werden» (Regierungsrat des Kantons Zürich 2005, Rz. 253; vgl. Höfler 2011, 270 f.).

Ein prominenter Artikel, bei dem der zentrale Rechtssatz auf mehrere Sätze aufgeteilt wurde, ist Artikel 36 der Bundesverfassung:

Art. 36 *Einschränkungen von Grundrechten*

¹ *Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.*

² *Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.*

³ *Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.*

⁴ *Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.*

Die Absätze 1–3 führen die drei Voraussetzungen auf, die erfüllt sein müssen, wenn ein Grundrecht eingeschränkt wird. Der zweite Satz von Absatz 1 nennt eine zusätzliche Voraussetzung für den Fall, dass die Grundrechtseinschränkung schwerwiegend ist, und der dritte Satz von Absatz 1 definiert eine Ausnahme dazu.

Im folgenden Formulierungsvorschlag wurden dagegen alle Tatbestands- und Rechtsfolgeelemente in einem Satz zusammengezogen:

Art. 36 *Einschränkungen von Grundrechten*

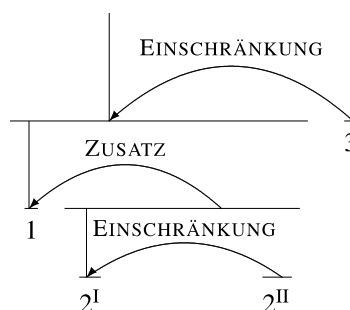
¹ *Einschränkungen von Grundrechten müssen:*

- a. *eine gesetzliche Grundlage haben;*
- b. *durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein; und*
- c. *verhältnismässig sein.*

² *Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.*

³ *Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.*

In dieser Formulierung ist die Diskursstruktur des Artikels deutlich transparenter, weil die Oberflächenstruktur des Artikels der Inhaltsstruktur nachempfunden ist. Die Diskursstruktur sieht nun wie folgt aus:



Eine ganz ähnliche Situation findet man in Artikel 6 des Bundesgerichtsgesetzes vor:

Art. 6 Unvereinbarkeit

¹ Die Richter und Richterinnen dürfen weder der Bundesversammlung noch dem Bundesrat angehören und in keinem anderen Arbeitsverhältnis mit dem Bund stehen.

² Sie dürfen weder eine Tätigkeit ausüben, welche die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Gerichts beeinträchtigt, noch berufsmässig Dritte vor dem Bundesgericht vertreten.

³ Sie dürfen keine amtliche Funktion für einen ausländischen Staat ausüben und keine Titel oder Orden ausländischer Behörden annehmen.

⁴ Die ordentlichen Richter und Richterinnen dürfen kein Amt eines Kantons bekleiden und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Sie dürfen auch nicht als Mitglied der Geschäftsleitung, der Verwaltung, der Aufsichtsstelle oder der Revisionsstelle eines wirtschaftlichen Unternehmens tätig sein.

Auch hier verbirgt sich hinter einem nicht unmittelbar überschaubaren Textblock eine relativ simple inhaltliche Struktur. Die Absätze 1–3 listen die Unvereinbarkeiten auf, die für alle Bundesrichter und Bundesrichterrinnen gelten; Absatz 4 nennt zusätzliche Unvereinbarkeiten, denen nur die ordentlichen Bundesrichter und Bundesrichterrinnen unterworfen sind. Diese Inhaltsstruktur kann verdeutlicht werden, indem alle Rechtsfolgeelemente jeweils in einem Satz zusammengezogen werden und die Zusatzregelung für die ordentlichen Richter und Richterinnen mit dem Relationshinweis *zudem* versehen wird:

Art. 6 Unvereinbarkeit

¹ Die Richter und Richterinnen dürfen nicht:

- a. der Bundesversammlung oder dem Bundesrat angehören oder in einem anderen Arbeitsverhältnis mit dem Bund stehen;
- b. eine Tätigkeit ausüben, welche die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Gerichts beeinträchtigt, oder berufsmässig Dritte vor dem Bundesgericht vertreten;
- c. eine amtliche Funktion für einen ausländischen Staat ausüben oder einen Titel oder Orden ausländischer Behörden annehmen.

² Die ordentlichen Richter und Richterinnen dürfen zudem nicht:

- a. ein Amt eines Kantons bekleiden oder eine andere Erwerbstätigkeit ausüben;
- b. als Mitglied der Geschäftsleitung, der Verwaltung, der Aufsichtsstelle oder der Revisionsstelle eines wirtschaftlichen Unternehmens tätig sein.

In dieser Form ist der Artikel für den Leser oder die Leserin wesentlich leichter zu erschliessen, weil die Oberflächenstruktur nun den vergleichsweise einfachen inhaltlichen Aufbau des Artikels widerspiegelt:



Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass multinuklearen Strukturen am Artikelanfang in der Gesetzesredaktion mit einer gewissen Skepsis zu begegnen ist. Sie können ein Zeichen dafür sein, dass der Artikel mehr als eine Norm enthält, dass ein allgemeiner Grundsatz nur implizit zum Ausdruck gebracht ist, oder dass die inhaltliche Struktur des Artikels weniger transparent ist, als möglich wäre, weil Tatbestände oder Rechtsfolgen auf mehrere Sätze aufgeteilt wurden.

5 Fazit

Die Forderung, dass ein Artikel nur eine Norm enthalten soll, hat zur Folge, dass dem ersten Satz eine besondere Stellung in der Diskursstruktur eines Artikels zukommt. Im idealtypischen Fall stehen alle weiteren Sätze direkt oder indirekt mit ihm in Beziehung. Dieses redaktionelle Kriterium ist natürlich nur eines unter vielen, und in der Praxis wird es oft nicht eingehalten werden können; wie es mit anderen redaktionellen Anforderungen interagiert, ist in vielerlei Hinsicht erst noch zu erforschen. Die in diesem Beitrag besprochenen Beispiele haben aber gezeigt, dass die Analyse der Diskursstruktur bei der Redaktion von Gesetzesartikeln auch dann von Nutzen sein kann, wenn dem Idealtyp am Schluss nicht entsprochen werden kann. Sie kann nämlich dabei helfen, bestimmte Typen von Artikeln zu erkennen, die mehr als eine Norm enthalten, und dazu beitragen, die Leserfreundlichkeit von Artikeln zu verbessern, bei denen die Oberflächenstruktur zu stark vom inhaltlichen Aufbau abweicht. Die Textlinguistik stellt der Gesetzesredaktion also mit ihren Konzepten zur Analyse von Diskursstrukturen einen nützlichen Werkzeugsatz zur Verfügung.

Stefan Höfler, Ph.D., Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Institut für Computerlinguistik, Universität Zürich, E-Mail: hoefler@cl.uzh.ch

Anmerkungen

- 1 Die präsentierten Erkenntnisse wurden im Rahmen eines vom Schweizerischen Nationalfonds unterstützten Forschungsprojekts der Universität Zürich gewonnen. Das Projekt befasst sich damit, wie Gesetzesredaktionelle Prinzipien für die Praxis (und, wo dies machbar erscheint, für eine allfällige maschinelle Überprüfung) linguistisch konkretisiert werden können. Es wird von Prof. Dr. Michael Hess und Prof. Dr. Felix Uhlmann wissenschaftlich begleitet und profitiert von einem regen Austausch mit der Sektion Deutsch der Zentralen Sprachdienste der Schweizerischen Bundeskanzlei.
- 2 Die in einer Norm enthaltene Wenn-Dann-Beziehung muss dabei natürlich nicht notwendigerweise in ein konditionales Satzgefüge gefasst werden. In Erlassen können auch einfache Sätze eine konditionale Beziehung zwischen einem Tatbestand und einer Rechtsfolge zum Ausdruck bringen (vgl. Tschentscher 2003, 94).
- 3 Etwas ungeschön ist in Absatz 1 die Aufteilung der Rechtsfolge auf zwei Halbsätze. Sie hätte vermieden werden können, wenn – getreu dem Prinzip «vom Allgemeinen zum Besonderen» – zunächst der Grundsatz und erst dann die konkrete Modalität genannt worden wäre (analog zu Art. 189 Abs. 5 des Militärstrafgesetzes, siehe Abschnitt 3.1.3):

Art. 19 Nacht- und Sonntagsarbeit
'Bei angeordneter Nacht- und Sonntagsarbeit wird die Arbeitszeit durch Freizeit ausgeglichen. Dabei wird die Arbeitszeit mit dem Faktor 1,25 multipliziert.
² Als Nachtarbeit gilt die zwischen 22 und 6 Uhr geleistete Arbeit.
- 4 Lötscher (2011, Rz. 62) weist darauf hin, dass umgekehrt auch sogenannte vollständige Rechtssätze eigentlich nur in Kombination mit den sie modifizierenden (unvollständigen) Rechtssätzen tatsächlich vollständig sind; ähnlich Larenz (1975, 242): «[S]o ergibt sich der vollständige Rechtssatz im Grunde erst aus der Verbindung der positiven Geltungsanordnung mit den sie wieder einschränkenden negativen Geltungsanordnungen.»
- 5 Zur Kombination von Rechtstheorie und Textlinguistik siehe auch Lötscher (2011).
- 6 Anstelle des Begriffs der Diskursrelation werden bisweilen auch jene der rhetorischen Relation (Mann/Thompson 1988, Taboada/Mann 2006) oder der Kohärenzrelation (Kehler 2002, Stede 2011) verwendet. Diese aus anglo-amerikanischen Beschreibungsansätzen entlehnten Terme sind weitgehend deckungsgleich mit dem in der deutschen Sprachwissenschaft ebenfalls gebräuchlichen Konzept der Konnexion (Fabricius-Hansen 2000, 331).
- 7 Die hier verwendete graphische Notation für Diskursstrukturen richtet sich nach Mann/Thompson (1988) und den seither zur Rhetorical Structure Theory (RST) veröffentlichten Arbeiten. In den weiteren Diagrammen in diesem Beitrag werden aus Platz-

gründen jeweils nur die Nummern der einzelnen Textsegmente angezeigt. Arabische Zahlen bezeichnen Absätze, hochgestellte römische Zahlen benennen einzelne Sätze oder Halbsätze.

- 8 Als eine weitere multinukleare Relation wäre noch der Kontrast zu nennen. Sie soll hier aber nicht weiter besprochen werden, da sie in Erlasstexten eine weniger bedeutende Rolle spielt als die Liste und die Sequenz.

Literatur

- Asher, Nicolas, 1993, *Reference to Abstract Objects in Discourse*, Dordrecht, Kluwer.
- Bundesamt für Justiz (Hrsg.), 2007, *Gesetzgebungsleitfaden. Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes*, 3., nachgeführte Auflage, Bern.
- Eisenberg, Peter/Peters, Jörg/Gallmann, Peter/Fabricius-Hansen, Cathrine/Nübling, Damaris/Barz, Irmhild/Fritz, Thomas A./Fiehler, Reinhard, 2009, *Duden. Die Grammatik*, Bd. 4, 8., überarbeitete Auflage, Mannheim, Dudenverlag.
- Europäische Kommission (Hrsg.), 2003, *Gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die in den Gemeinschaftsorganen an der Abfassung von Rechtstexten mitwirken*, Luxemburg, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
- Fabricius-Hansen, Catherine, 2000, *Formen der Konnexion*, in: Burkhardt, Armin/Steger, Hugo/Wiegand, Herbert Ernst (Hrsg.), *Text- und Gesprächslinguistik/Linguistics of Text and Conversation*, HSK 16.1, Berlin, de Gruyter, S. 331–343.
- Hausendorf, Heiko/Kesselheim, Wolfgang, 2008, *Textlinguistik fürs Examen*, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht.
- Höfler, Stefan, 2011, «Ein Satz – eine Aussage». *Multi-propositionale Rechtssätze an der Sprache erkennen*, *LeGes*, 22/2, S. 259–279.
- Kehler, Andrew, 2002, *Coherence, Reference, and the Theory of Grammar*, Chicago, CSLI Press.
- Kiener, Regina/Kälin, Walter, 2007, *Grundrechte*, Bern, Stämpfli.
- Larenz, Karl, 1975, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, 3., völlig neu bearbeitete Auflage, Berlin, Springer.
- Lötscher, Andreas, 1994, *Struktur und Adressat: Gesetzesredaktionelle Überlegungen zur Gestaltung von Artikel 9 des Umweltschutzgesetzes (Umweltverträglichkeitsprüfung)*, *LeGes*, 5/3, S. 69–80.
- Lötscher, Andreas, 2011, *Zur Inhaltsstruktur von Rechtsnormen: Modalitäten und Normtypen*, *Zeitschrift für Europäische Rechtslinguistik (ZERL)*, 2. (urn:nbn:de:0009-24-31274)
- Maier, Elisabeth/Hovy, Eduard, 1991, *A Metafunctionally Motivated Taxonomy of Discourse Structure Relations*, in: *Proceedings of the 3rd European Workshop on Language Generation*, Judenstein.

- Mann, William/Thompson, Sandra, 1988, Rhetorical Structure Theory: Toward a Functional Theory of Text Organization, *Text*, 8/3, S. 243–281.
- Nussbaumer, Markus, 1995, Über Sinn und Unsinn eines Begriffs «verständlicher Gesetzestext», *LeGes*, 6/1, S. 88–99.
- Pasch, Renate/Brause, Ursula/Breindl, Eva/Wassner, Ulrich H., 2003, Handbuch der deutschen Konnektoren: Linguistische Grundlagen der Beschreibung und syntaktische Merkmale der deutschen Satzverknüpfers (Konjunktionen, Satzadverbien und Partikeln), Berlin, de Gruyter.
- Regierungsrat des Kantons Zürich (Hrsg.), 2005, Richtlinien der Rechtsetzung, Zürich.
- Rösner, Dietmar/Stede, Manfred, 1993, Zur Struktur von Texten: Eine Einführung in die Rhetorical Structure Theory, *KI*, 7/2, S. 14–21.
- Schluep, Walther R., 2006, Einladung zur Rechtslehre, Bern, Stämpfli.
- Schweizerische Bundeskanzlei (Hrsg.), 2003, Gesetzstechnische Richtlinien des Bundes (GTR), aktualisierte Ausgabe, Bern.
- Stede, Manfred, 2011, Discourse Processing, Morgan & Claypool.
- Taboada, Maite/Mann, William, 2006, Rhetorical Structure Theory: Looking Back and Moving Ahead, *Discourse Studies*, 8/3, S. 423–459.
- Tschentscher, Axel, 2003, Grundprinzipien des Rechts. Einführung in die Rechtswissenschaft mit Beispielen aus dem schweizerischen Recht, Bern, Haupt.
- Werlen, Iwar, 1994, Verweisen und Verstehen. Zum Problem des inneren Beziehungsgeflechtes in Gesetzestexten, *LeGes*, 5/2, S. 49–78.

Résumé

L'article est l'unité de base d'un acte législatif. Il est la forme dans laquelle la norme s'exprime. La présente contribution s'attache à étudier les exigences rédactionnelles auxquelles la structure interne des articles doit obéir pour permettre l'expression de la norme. Elle montre comment identifier les articles qui contiennent plus d'une norme en examinant leur structure interne. A cette fin, elle combine une approche théorique du droit avec une observation linguistique du texte légal.